

Amtsangemessene Alimentation;

Keine Musterprozessvereinbarung mit dem Land für die Zeit ab 2017

Wichtige Mitteilung des *dbb rheinland-pfalz*

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Sachen amtsangemessene Alimentation hatten wir Ihnen auf Bitte des *dbb rheinland-pfalz* im November 2017 mitgeteilt, dass sich der *dbb rheinland-pfalz* angesichts der im Fluss befindlichen Alimentations-rechtsprechung beim Ministerium der Finanzen für eine Musterprozessvereinbarung einsetzen würde, damit die breite Masse betroffener Beamter wie bislang möglichst einfach abwarten kann, wie sich die Besoldungsrechtslage weiter entwickelt.

ab 2017: keine spezielle Musterprozessvereinbarung mit dem Land

Nach einem Gesprächstermin im Ministerium der Finanzen steht nun fest: Das Land ist für die Zeit ab 2017 **nicht** zum Abschluss einer Musterprozessvereinbarung bereit und lehnt in Sachen amtsangemessene Alimentation verfahrensvereinfachende bzw. auf Zeit spielende Lösungen im Gegensatz zu bisher ab.

Damit wird es für das Jahr 2017 und eventuell einzubeziehende Folgejahre

- **weder** eine Fortschreibung der bisherigen Vereinbarung „Niemand muss einen Antrag stellen“ geben,
- **noch** eine Lösung, bei der das durch individuell gestellte (Muster-)Anträge auf amtsangemessene Alimentation ausgelöste Widerspruchsverfahren behördlich ruhend gestellt wird

bis zur besoldungsrechtlichen Klärung allgemein noch offener Fragen in anderen Verfahren.

Folge: ablehnende Widerspruchsbescheide vom Land

Das Land wird gestellte Musteranträge auf amtsangemessene Alimentation direkt als Widerspruch auffassen.

Ein Antragsmuster wurde uns vom *dbb rheinland-pfalz* angesichts des Prinzips der zeitnahen Geltendmachung sicherheitshalber zur Verfügung gestellt.

Antragsteller werden darauf einen – ablehnenden – Widerspruchsbescheid erhalten.

Gegen diesen Bescheid kann dann individuell verwaltungsgerichtlich geklagt werden (***ggfls. mit Unterstützung einer vorhandenen privaten Berufsrechtsschutzversicherung***).

Dabei sollte versucht werden, das individuelle Verfahren gerichtlich aussetzen zu lassen, da eine Ruhendstellung durch die Verwaltung nun nicht erfolgt.

Das Land geht mithin so vor, wie es andere Bundesländer/der Bund auch machen: Es hält sich an das Verfahrensrecht, verzichtet auf eine entgegenkommende Ruhensregelung und zwingt Antragsteller in die Klage, die sich eigenständig – wenn auch aus heutiger Sicht geringe – Chancen in der Individualauseinandersetzung erhalten wollen.

Der *dbb rheinland-pfalz* hat gegen diese Abkehr von der bisherigen Praxis argumentiert, allerdings ohne Erfolg.

Dem Land hätte aus Gewerkschaftssicht eine weniger starre Haltung als Zeichen der Wertschätzung und der Fürsorge für das Personal sowie im Sinne einer weitgehend reibungslosen Klärung im Interesse aller Beteiligten gut zu Gesicht gestanden.

Das Land begründet seine Ablehnung mit der eigenen Überzeugung, die man bezüglich der Rechtmäßigkeit der gegenwärtigen Alimentation habe.

Das Finanzministerium hatte sich offensichtlich eine Taktik zurecht gelegt: Zunächst wurde sogar die hinsichtlich der Anpassungen seit 2012 bestehende Vereinbarung „Niemand muss einen Antrag stellen“ für 2015 und 2016 in Zweifel gezogen.

Gleichsam im Gegenzug für die Fortgeltung dieser Vereinbarung und somit für das allgemeine Offenhalten der Jahre 2015 und 2016 wurde dann darauf bestanden, für die Zeit ab 2017 definitiv keine Ausnahme vom Verwaltungsprozessrecht zu machen.

Was ist zu tun?

bis 2016 einschließlich: kein Handlungsbedarf

Klar ist also, dass kein Betroffener im Landesdienst wegen der Jahre 2015 und 2016 tätig werden muss. Sollte es im weiteren Verlauf tatsächlich zur Feststellung einer Unteralimentation für diesen Zeitraum kommen, fühlt sich das Land an die Zusage von 2012 gebunden und würde eine Gesetzeskorrektur auf den Weg bringen.

ab 2017: ggfls. eigenständiger Antrag und eigenverantwortliche Klage

Wollen Betroffene auch ihre Bezügehöhe ab 2017 rechtlich in Zweifel ziehen, so steht ihnen als Hilfsmittel dafür der verbreitete (Muster-)Antrag zur Verfügung, der ggfls. sicherheitshalber noch in diesem Jahr, anschließend für jedes Jahr bis zu einer einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidung erneut bzw. auch nach einer Beförderung gestellt werden sollte (siehe dazu die Hinweise in unserem Rundschreiben vom November 2017).

verwaltungsgerichtliche Klage im eigenen Einzelfall?

Erhält ein Antragsteller vom Land daraufhin einen rechtsbehelfsbewehrten Widerspruchsbescheid, muss er selbst entscheiden, ob er innerhalb eines Monats ggfls. Klage vor dem Verwaltungsgericht erhebt.

Dabei sollte betont werden, dass

- die individuelle Bezügehöhe als verfassungswidrig zu niedrig bemessen angesehen wird,
- zur Zeit ein Musterverfahren beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz anhängig ist sowie weitere alimentationsrechtliche Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und
- dass mit Blick auf diese Verfahren darum gebeten wird, den Prozess in Erwartung hilfreicher Rechtsprechung verwaltungsgerichtlich auszusetzen.

Taktisch gesehen soll damit das Gericht in die zumindest mögliche Lage versetzt werden, verfahrensökonomisch vorzugehen, wenn es das Land schon nicht tut. Ob die Gerichte dem folgen, kann nicht vorhergesagt werden.

Verfahren/Kosten

Der *dbb rheinland-pfalz* kann aufgrund des Massecharakters des Gesamtverfahrens aus Kapazitätsgründen faktisch leider **keinen Individualrechtsschutz** gewähren und wegen der Vielzahl der Fälle nicht im Einzelfall beraten oder berechnen, auch nicht über das dbb Dienstleistungszentrum.

Das gilt für Antrags- sowie für eventuelle Klageverfahren.

Das Prozess- bzw. das Prozesskostenrisiko liegt bei den Antragstellern/Klägern selbst.

Die Gerichte gehen in der Regel von einem Standardstreitwert (5.000,- EUR) aus, der reine Gerichtsgebühren von rund 450 EUR bedingt ohne eventuelle Zusatzkosten. Die Gebühren werden mit Klageerhebung fällig.

Hinweise in der dbb-Mitgliederzeitschrift „durchblick“ werden folgen. Diese ist im DJG-Magazin integriert.